



**UNIVERSITÄT
HEIDELBERG**
ZUKUNFT
SEIT 1386

Vorlesung Internationales Privatrecht I

Dr. Robert Magnus

**Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
der Universität Heidelberg**



Das internationale Kindschaftsrecht



Gliederung

1. Schutzmaßnahmen und elterliche
Verantwortung
2. Abstammung
3. Adoption



1. Schutzmaßnahmen und elterliche Verantwortung



Rechtliche Problematik:

- Welches Recht ist anwendbar, wenn syrische Eltern um das Sorgerecht über ihr in Deutschland lebendes Kind streiten?
- Nach welchem Recht bestimmt sich, ob eine gerichtliche Genehmigung erforderlich ist, wenn die Eltern über das Vermögen ihres Kindes im Ganzen verfügen wollen?



Rechtsquellen:

- Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern (KSÜ), 1996
- Haager Übereinkommen über Zuständigkeit und anzuwendende Recht auf Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA), 1961
 - Art. 21 EGBGB



A. Das KSÜ

I. Anwendungsbereich

- Anwendbar in Deutschland seit 2011
- Gilt im Verhältnis zu 41 Ländern, darunter alle EU-Staaten, die Schweiz, Australien, Russland etc.
- Geht sowohl MSA als auch Art. 21 EGBGB vor



- Sachlich anwendbar für die in Art. 3 KSÜ aufgezählten Materien
- Es geht um Schutzmaßnahmen und die elterliche Verantwortung für Kinder



Art. 3 KSÜ

Die Maßnahmen (...) können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) die Zuweisung, die Ausübung und die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung (...)
- b) das Sorgerecht (...)
- c) die Vormundschaft, die Pflegschaft und entsprechende Einrichtungen



- d) die Bestimmung und den Aufgabenbereich jeder Person (...), die für die Person oder das Vermögen des Kindes verantwortlich ist (...)
- e) die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie (...)
- f) die behördliche Aufsicht über die Betreuung eines Kindes (...)
- g) die Verwaltung und Erhaltung des Vermögens des Kindes oder die Verfügung darüber



II. Kollisionsrecht

- Die **Kollisionsnormen** sind in Art. 15-21 KSÜ geregelt
- Daneben enthält das KSÜ noch Vorschriften über die Zuständigkeit (Art. 5-14 KSÜ) und die Anerkennung und Vollstreckung (Art. 23-28 KSÜ) und die Behördenzusammenarbeit (Art. 29-39 KSÜ)



a) Grundsatz

- Gem. Art. 15 Abs. 1 KSÜ wenden die zuständigen Gerichte grds. ihr eigenes Recht an
- Es kommt dadurch zu einem Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht
- Vor- und Nachteile dieser Lösung?



- Entscheidend sind daher die gerichtlichen Zuständigkeiten
- Vorrangig anzuwenden ist die Brüssel Ila-VO (Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung)



- Die Zuständigkeitsregeln des KSÜ werden durch die Brüssel IIa-VO grds. verdrängt. Beide Regelungen sind sich allerdings sehr ähnlich
- Brüssel IIa-VO ist nur anwendbar, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hat.



- Liegt der gewöhnliche Aufenthalt in einem Vertragsstaat des KSÜ, der kein EU-Mitgliedstaat ist (bspw. Schweiz, Marokko, Russland, Australien), gelten Art. 5-14 KSÜ
- Liegt der Aufenthalt des Kindes weder in einem KSÜ noch in einem EU-Staat (USA, China, Indien etc.), finden die Zuständigkeitsregelungen in §§ 99 ff. FamFG Anwendung



- Gem. Art. 8 EheVO/Art. 5 KSÜ sind grds. die Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständig
- Problem: Statutenwechsel
- Besondere Regelungen in den Art. 9-15 Brüssel IIA-VO/Art. 6-14 KSÜ



- Beispiel: Ein syrisches Flüchtlingskind ist erst seit wenigen Wochen in Deutschland. Welches Recht ist auf Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten seiner Eltern anwendbar?



b) Ausnahmen

- Art. 15 Abs. 2 KSÜ: Anwendung eines anderen sachnäheren Rechts
- Art. 16, 17 KSÜ: Für elterliche Verantwortung gilt unmittelbar das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (ohne Zwischenschritt über das Zuständigkeitsrecht)
- Ordre public-Vorbehalt in Art. 22 KSÜ



B. Das MSA

- Wurde weitgehend durch das neuere KSÜ ersetzt
- Gilt nur noch im Verhältnis zur Türkei und zu China-Macao
- Das anwendbare Recht ist auch hier grds. das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes (Art. 2 MSA)



C. Art. 21 EGBGB

- Nach Art. 21 EGBGB ist für das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes maßgeblich
- Art. 21 EGBGB kommt nur zur Anwendung, wenn der sachliche oder räumliche Anwendungsbereich des KSÜ nicht eröffnet ist
- Bsp.: Deutsches Kind hat gewöhnlichen Aufenthalt in den USA



2. Abstammung (Art. 19, 20 EGBGB)



Rechtliche Problematik:

- Ein deutsches gleichgeschlechtliches Paar hat in Kalifornien eine Frau als sog. Leihmutter engagiert. Nach der Geburt wird das Kind nach Deutschland gebracht. Von wem stammt es ab?



- Kurz nach der Scheidung von ihrem türkischen Ehemann bringt eine türkische Frau in Deutschland ein Kind zur Welt. Ihr neuer Lebenspartner, ein Franzose, möchte die Vaterschaft anerkennen.



A. Die Bestimmung der Abstammung

- Die maßgebliche Norm ist Art. 19 EGBGB
- Hiernach ist zunächst das Recht am **gewöhnlichen Aufenthaltsort** des Kindes maßgeblich
- Alternativ kann aber auch im Verhältnis zu jedem Elternteil auf dessen jeweiliges **Heimatrecht** abgestellt werden



- Bei einer verheirateten Frau kann zudem auf das **Ehewirkungsstatut** (Art. 14 Abs. 1 EGBGB) im Zeitpunkt der Geburt abgestellt werden
- Wurde die Ehe vorher durch den Tod (des Ehemannes) aufgelöst, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich



- Die alternativen Anknüpfungen sollen die Herstellung eines Eltern-Kind Verhältnisses **begünstigen**.
- Steht eine Vaterschaft nach nur einer der in Betracht kommenden Rechtsordnungen fest, ist diese anzuwenden



- Es gilt zudem das **Prioritätsprinzip**: Ist die Vaterschaft nach einer der berufenen Rechtsordnungen aufgrund einer gesetzlichen Vermutung festgestellt worden, kann die Anerkennung eines anderen Vaters nach einer anderen Rechtsordnung erst dann erfolgen, wenn die erste Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde



- Die Anknüpfungen an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder an das Heimatrecht des jeweiligen Elternteils sind **wandelbar**
- Maßgeblich ist deshalb der Zeitpunkt, in dem die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt werden soll oder sonst die Vaterschaftsvermutung Bedeutung erlangt



- Eine einmal gerichtlich festgestellt oder anerkannte Vaterschaft bleibt aber auch nach einem Statutenwechsel grds. wirksam (**Schutz wohl erworbener Rechte**)
- Gleiches soll auch für eine vor einem Statutenwechsel anwendbare Vaterschaftsvermutung gelten
- Eine Grenze bildet der ordre public



BGH NJW 2015, 479: Zwei deutsche Lebenspartner hatten mit einer kalifornischen Frau einen sog. Leihmuttervertrag geschlossen. Das Kind wurde mit dem Samen eines der Partner und einer anonymen Eizelle gezeugt, die der Leihmutter eingesetzt wurde. Die Lebenspartner wurden durch ein Urteil eines kalifornischen Gerichts als Eltern des Kindes anerkannt. Das deutsche Standesamt lehnte eine entsprechende Beurkundung der Auslandsgeburt aber ab.



- Fraglich war, ob die Entscheidung des kalifornischen Gerichts im Inland anzuerkennen war oder gegen den deutschen **ordre public** verstößt.
- Die Anerkennung regelt § 108 f. FamFG. Nach § 109 I Nr. 4 FamFG kann die Anerkennung versagt werden, wenn die ausländische Entscheidung mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.



- Der BGH hat nach ausführlicher Diskussion einen ordre public Verstoß letztlich abgelehnt.
- Welche Interessen waren hier zu berücksichtigen?



- Ob das Kind oder eine Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung seine **Zustimmung** erteilen muss, richtet sich kumulativ auch immer nach dem Heimatrecht des Kindes. Ausnahmsweise kann stattdessen auch auf deutsches Recht zurückgegriffen werden (**Art. 23 EGBGB**)



B. Die Anfechtung der Abstammung

- Maßgebliche Norm ist Art. 20 EGBGB
- Anfechtungsstatut erfasst die Anfechtungsgründe, die Anfechtungsberechtigung und die Formerfordernisse (Klage oder einfache Willenserklärung)



- Auch das Anfechtungsstatut enthält eine **alternative Anknüpfung**
- Das Kind kann die Abstammung stets nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts anfechten
- Andere Anfechtungsberechtigte (vermuteter Vater, behaupteter Vater, Mutter, Staat, vgl. § 1600 BGB) nur nach dem Recht, aus dem sich die Abstammung selbst ergibt



- Beispiel: Der Deutsche D hat für das Kind (K) einer aus Guatemala stammenden Frau (F) die Vaterschaft anerkannt. F und K sind anschließend nach Deutschland gezogen. Auch noch nach Eintritt der Volljährigkeit könnte K eine tatsächlich nicht bestehende Vaterschaft des D anfechten. Gem. Art. 20 S. 2 EGBGB gilt insoweit deutsches Recht (§ 1600b III BGB).



C. Ansprüche aufgrund Schwangerschaft

- Regelung in Art. 19 Abs. 2 EGBGB
- Sind Eltern nicht miteinander verheiratet, richten sich Ansprüche der Mutter gegen den Vater aufgrund der Schwangerschaft nach ihrem Aufenthaltsrecht
- Parallele zum Unterhaltsrecht



3. Adoption (Art. 22 EGBGB)



A. Die Anknüpfung

- Maßgebliche Kollisionsnorm ist Art. 22 EGBGB
- Das Haager Übereinkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption enthält nur Verfahrensvorschriften



- Anders als im sonstigen Kindschaftsrecht wird hier nicht auf den Aufenthalt des Kindes, sondern auf die **Staatsangehörigkeit bzw. das Ehewirkungsstatut** der adoptierenden **Eltern** abgestellt.
- Historisches Überbleibsel früherer IPR-Vorstellungen



- Unterscheidung danach, ob Adoptierender verheiratet ist
- Bei verheirateten Personen ist das **Ehe-wirkungsstatut** nach Art. 14 Abs. 1 EGBGB entscheidend
- Bei ledigen ihr jeweiliges **Heimatrecht**
- Ob eine Ehe vorliegt, ist eine selbständig anzuknüpfende Erstfrage



- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden nach überwiegender Ansicht nicht mit einer Ehe i.S.d. Art. 22 Abs. 1 S. 2 EGBGB gleichgestellt
- Das Adoptionsstatut ist (nur) bis zum Abschluss der Adoption **wandelbar**



- Inwieweit Personen der Adoption **zustimmen** müssen, richtet sich zudem zusätzlich nach Art. 23 EGBGB



B. Qualifikation und Umfang des Statuts

- Adoptionen sind alle Rechtsinstitute, durch die **verwandtschaftliche Beziehungen** begründet werden
- Das Adoptionsstatut erfasst grds. Voraussetzungen (Altersgrenzen, eigene Kinderlosigkeit, Verheiratetsein etc) und Wirkungen der Adoption



Die Wirkungen der Adoption werden oft als Vorfrage in einem anderen Statut relevant:

- Ist der Adoptierte erbberechtigt (EuErbVO)?
- Hat er einen Unterhaltsanspruch (UnterhaltsProtokoll)?
- Besteht eine Eltern-Kind Beziehung und ein Sorgerecht (KSÜ)?
- Übernimmt das Kind den Namen seiner Adoptiveltern (Art. 10 EGBGB)?



- Ausländische Rechtsordnungen unterscheiden z.T. zwischen **starken** und **schwachen** Adoptionen
- Starke Adoptionen beenden die verwandtschaftlichen Beziehungen zur bisherigen Familie und begründen umfassend neue Beziehungen zur neuen Familie
- Bei schwachen Adoptionen ist das meist nicht der Fall



- Maßgeblich für die Beurteilung der Vorfrage ist grds. das **Adoptionsstatut**
- Hinsichtlich der Erbberechtigung trifft **Art. 22 Abs. 3 EGBGB** eine Sonderregelung: Eine ausländische Adoption steht einer inländischen gleich, wenn der Erblasser dieses in seinem Testament vorsieht, deutsches Erbrecht zur Anwendung kommt und der Adoptierte im Zeitpunkt der Adoption minderjährig war



Vielen Dank!

Dr. Robert Magnus

www.ipr.uni-heidelberg.de

magnus@ipr.uni-heidelberg.de